

Stand: Dezember 2021

Hygieneplan der Ludwig-Witthöft-Oberschule in Wildau

INHALT

1. **TESTPFLICHT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRKRÄFTE UND ALLE AN SCHULE TÄTIGEN, SOWIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND GÄSTE**
2. **PERSÖNLICHE HYGIENE**
3. **EINLASS DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER UND RAUMHYGIENE**
4. **HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

VORBEMERKUNG

In unserem Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz und der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und Covid 19 in Brandenburg geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Regelmäßig und bei aktuellen Veränderungen der geltenden Bestimmungen werden die SuS aktenkundig belehrt.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1. TESTPFLICHT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRKRÄFTE UND ALLE AN SCHULE TÄTIGEN, SOWIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND GÄSTE

- **An den Schulen gibt es eine Testpflicht für SuS, Lehrkräfte und für alle an Schule Tätigen, sowie für Erziehungsberechtigte und Gäste.**
- **SuS haben sich am Montag / Mittwoch und Freitag zu Hause** unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten zu testen und darüber einen Nachweis zu führen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Ab dem 24.11.21 gilt nach dem neugefassten § 28b Abs. 1 IfSG eine sogenannte 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet) am Arbeitsplatz. Das nicht geimpfte Lehrpersonal testet sich jeden Tag in der Schule unter Aufsicht**, alternativ kann das Ergebnis eines qualifizierten Schnelltest aus einem Testzentrum vorgelegt werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Für die Eltern und alle Besucher gelten die 3G-Regeln**, wobei die Kontakte mit den Eltern auf das absolut notwendige Maß reduziert werden und eher Telefon oder Videoformate genutzt werden sollen.

Prozedere der Testpflicht:

- Die Verpflichtung umfasst das Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Selbsttest mit negativem Testergebnis, der tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden, darf der Test höchstens 24 Stunden alt sein. Die Bescheinigung ist am Eingang vor dem Betreten der Schule am Montag, Mittwoch und Freitag zu erbringen.
- Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde. Oder die Eltern bestätigen die Durchführung eines Antigen-Selbsttest mit negativem Ergebnis mit Datum und Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (diesen haben die SuS bereits erhalten oder er ist auf der Homepage zu finden).
- Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal unter Aufsicht durchgeführt werden können.
- Der Selbsttest soll zuhause durchgeführt werden. Die Bescheinigung über den durchgeführten Selbsttest mit negativem Testergebnis muss der aufsichtführenden Lehrkraft durch Ihr Kind vorgezeigt werden.
- Sofern der Schüler/die Schülerin die Erklärung vergessen hat, ist die Durchführung des Tests in der Schule unmittelbar nach dem Betreten der Schule möglich. Hier bitte ich zu beachten, dass die Einverständniserklärung der Eltern zur Selbsttestung vorliegen muss.
- Die Schulleitung kontrolliert die Testpflicht. Für die SuS gibt es Kontrollen am Eingang.
- **Wenn SuS und Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht älter als 24 Stunden) negatives Testergebnis vorlegen, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**
- **Die Verpflichtung nach der Eindämmungsverordnung zur Testpflicht gilt nicht für in Schule Tätige, die**
 - a. eine für den **vollständigen Impfschutz** nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen SARS-CoV-2-Virus erhalten haben

und

 - b. eine diesbezügliche **Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen

und

 - c. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.**

Die Testpflicht für vollständig Genesene, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, entfällt ebenfalls.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus mit seinen Mutanten ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen).

Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Schutzmaßnahmen

- **Der Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern sollte immer beachtet werden.**
- **Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im gesamten Schulhaus, in den Gängen, im Unterricht und in den Gemeinschaftsräumen zu tragen.**
- **Auf konkrete Hust- und Niesetikette achten (ins Taschentuch oder in die Armbeuge).**
- **Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen und Essen mit anderen Personen.**
- Bei Covid 19 typischen Krankheitsanzeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiliger Verlust von Geruchs- und Geschmacksinn, Halsschmerzen, muss die Schülerin der Schüler zu Hause bleiben.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- Möglichst auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten.
- **Regelmäßig und gründlich die Hände mit Seife und Wasser waschen.**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

3. EINLASS DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER UND RAUMHYGIENE

- **Im Schulhaus und während der Unterrichtsstunden muss eine medizinische Maske oder eine FFP2 Maske als Mund-Nasen-Schutz getragen werden.**
- Um 8.00 Uhr beginnt der Unterricht. Die SuS werden nach Jahrgangsstufen über zwei Eingänge ins Schulhaus gelassen. Die zwei Aufsichten an den beiden Eingängen lassen die SuS **ab 7.40 Uhr in das Schulhaus. Jede Aufsicht führt eine Sichtkontrolle zum Nachweis der Selbsttests durch, also wurde ein Selbsttest vorgenommen und haben die Eltern mit dem entsprechenden Datum unterschrieben, sonst muss ein Selbsttest beim Vorhandensein einer Einverständniserklärung in der Schule vom**

jeweiligen Schüler selbst gemacht werden. Unser Sozialarbeiter oder ich begleiten die Selbsttests im Speiseraum.

- Nach dem Einlass können die SuS in die offenen Unterrichtsräume gehen, die Fenster sind dann bereits weit geöffnet. Alle Lehrkräfte sind angewiesen um 7.40 Uhr die Fenster und die Räume zu öffnen. So wird das Stehen auf den Gängen verhindert.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, dadurch wird die Rauminnenluft ausgetauscht. Vor und nach jedem Unterricht muss eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten vorgenommen werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil dabei kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. **Wenn die Fenster nicht die gesamte Zeit geöffnet sein können, muss spätestens nach 20-30 Minuten Unterricht eine weitere Stoßlüftung für ca. drei bis fünf Minuten stattfinden.**
- In der Zeit der Stoßlüftung kann und sollte die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.
- Im Sportunterricht muss keine Maske getragen werden.
- Im Musikunterricht darf mit entsprechendem Abstand gesungen werden.

Reinigung

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe,
- Tische und Lichtschalter,
- Oft benutzte Oberflächen

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden täglich aufgefüllt. Ein entsprechender Auffangbehälter für Einmalhandtücher ist auf jeder Toilette vorhanden. Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal unserer Schule arbeitet an der Umsetzung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Cornelia Schütz
Schulleiterin

